

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 342.

Sonntag den 8. December.

1850.

### Bekanntmachung.

Die Ausloosung von 44,000 Thalern zu Ende des Monats Juni 1851 einzulösender Capitalschuldscheine der Leipziger Kriegsschulden-Eiligungs-Anleihe vom Jahre 1830 soll

**Montag den 9. dies. Mon.**

Vormittags um 9 Uhr in dem Conferenzzimmer Nr. 1 auf hiesigem Rathhause öffentlich erfolgen.

Leipzig den 3. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Roch.

### Bekanntmachung.

Bei der am 27. November l. J. zum Besten des Theater-Pensionsfonds gegebenen Vorstellung ist die Summe von **Fünf Hundert fünf und dreißig Thalern 22 Mgr. 5 Pf.** eingenommen worden. — Bei dieser Anzeige fühlen wir uns verpflichtet, für die zahlreiche Theilnahme, welcher sich diese Vorstellung zu erfreuen hatte, unsern lebhaftesten Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Leipzig den 7. December 1850.

Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensionsfonds.

### Holzauktion.

Nächsten Montag den 9. December von früh 9 Uhr an sollen auf dem diesjährigen Gehau des Connewitzer Reviers, in der kleinen Probstei bei der weißen Brücke, mehrere hundert Langhausen meistbietend verkauft werden.

Leipzig den 4. December 1850.

Des Raths der Stadt Leipzig Oekonomie- und Forst-Deputation.

### Landtagsverhandlungen.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 6. December.

Die heutige Sitzung, in welcher die Berathung der auf die Verfassungsrevision bezüglichen Berichte der außerordentlichen Deputation fortgesetzt wurde, war in hohem Grade interessant. Zunächst wurde die Berathung über den ersten Bericht wieder aufgegriffen. Bekanntlich war die Deputation mit einer neuen Fassung der in diesem Berichte unter 2. und 3. wegen Aufhebung der Grundrechte gestellten Anträge beauftragt worden. Sie schlug nun folgende Fassung vor: „die Kammer wolle im Einverständnis mit der zweiten Kammer den Gesetzentwurf sub D. (wegen Aufhebung der Grundrechte) zwar ablehnen, die hohe Staatsregierung aber ersuchen, noch den gegenwärtig versammelten Kammern einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Aufhebung der Grundrechte unter specieller Bezeichnung derjenigen Bestimmungen derselben, welche nach den in dem ersten Berichte der außerordentlichen Deputation Seite 284 sub IV. niedergelegten und von der Kammer gebilligten Ansichten durch besondere Gesetze zur Ausführung zu bringen sind, ausspricht.“ In dem hier angezogenen Puncte IV. werden nämlich die §§. 29, 36, 39, 40, 41, 43, 52, 60, 61 und 68 des Entwurfs, insoweit sie mit dem Gefühle für Recht und Billigkeit und dem christlichreligiösen Sinn des sächsischen Volks vereinbar seien, als zu der speciellen Gesetzgebung geeignet bezeichnet. Die Staatsregierung war mit dem obigen Antrage, als ein Präjudiz in sich schließend, nicht ganz einverstanden und schlug den Wegfall der Worte vor: „nach den“ u. s. w. bis: „gebilligten Ansichten.“ Herr v. Erdmannsdorf, Professor Dr. Luch und Oberhofprediger Dr. Harless neigten sich der Ansicht der Staatsregierung zu, wogegen das Deputationsgutachten, außer von dem Referenten Herrn v. Belk, ausführlich von dem Kammerherrn v. Friesen vertheidigt wurde. Endlich brachte Herr v. Wazdorf einen Vermittlungsantrag ein, nach welchem der letzte Satz des Deputationsgutachtens in folgender Weise unter Zustimmung sämtlicher Deputationsmitglieder modificirt wurde: „welcher die Aufhebung der Grundrechte unter Berücksichtigung der in dem Deputationsberichte

niedergelegten allgemeinen Grundsätze ausspricht.“ Mit dieser Modification fand denn auch das Deputationsgutachten, so wie der schon in unserm vorgestrigen Berichte unter 1. angeführte Antrag gegen 5 Stimmen Annahme. Die fünf dissentirenden Mitglieder der Kammer waren: Vicepräsident Gottschald, Secretair Starke, die Bürgermeister Wimmer, Pfotenhauer und Löhr. Hierauf wurde zur Berathung des gestern bereits vorgelesenen zweiten Berichts (Referent Kammerherr v. Friesen) über Abschnitt VII. und VIII. des Entwurfs der revidirten Verfassungs-urkunde verschritten. Die hierher gehörigen Majoritäts- und Minoritätsanträge haben wir in unserm gestrigen Berichte mitgetheilt. Herr Bürgermeister Müller, welcher die Debatte eröffnete, bezeichnete mit wenig Worten den Standpunct der Minorität. Reg.-Rath v. Lehmen sucht darzuthun, daß die Verfassung von 1831 gesicherte Grundlagen für die gesammte Lebensfähigkeit des Volkes und seiner Interessen biete. Er seinerseits vermöge nur insoweit mit einer Revision derselben sich einverstanden zu erklären, als die thatsächlichen Verhältnisse sich anders gestaltet hätten. Dies sei nur in zwei Puncten geschehen; nämlich rücksichtlich der besondern Vertretung der Rittergüter und der Grundbedingung des Stimmrechts für die zweite Kammer. Es sei aber jetzt, wo drohende Gewitterwolken den politischen Horizont immer noch umbüfferten, nicht die Zeit zu einer Verfassungsänderung, auch deshalb nicht, weil die gewünschte Unparteilichkeit noch nicht vorhanden sei. Graf v. Einsiedel-Reibersdorf hält die jetzige Zeit zu einer Verfassungsrevision gleichfalls für ungeeignet und ist überdies auch mit dem Entwurfe selbst nicht einverstanden, weil derselbe eine Vermittlung anstrebe, welche nicht an der Zeit sei. Herr von Wazdorf hält die Verfassungsrevision, deren Nothwendigkeit er übrigens nicht verkennt, deshalb für nicht an der Zeit, weil die Verfassungen fast sämtlicher Staaten in einem Sährungsproceß sich befänden. Was Herr v. Polenz und Herr v. Heynik sagen, ist nur Wiederholung der Ansichten der vorhergehenden Redner. Herr v. Erdmannsdorf tadelt, daß in dem Entwurfe der Grundbesitz bei der Zusammensetzung der Kammern nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden habe. Der Grundbesitzer, meinte derselbe, wäre nicht nur der treueste Vaterlandsfreund,